Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1105

30. 11. 81

Sachgebiet 2171

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zu Fragen der Darlehensförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Gliederung

Gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1981 — Drucksache 9/603 — zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft — II A 3 — 2483 — 26 — vom 26. November 1981.

I. Auftrag des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung anläßlich der Beratung des Berichts der Bundesregierung gemäß der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 18. Mai 1979 (Drucksache 8/4187) und des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) am 25. Juni 1981 (Stenographischer Bericht, S. 2664) aufgefordert, bis zum 30. November 1981 folgende Fragen zu prüfen und dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Prüfung zu berichten:

a) Welche finanzwirtschaftlichen, sozialen und bildungspolitischen Folgen ergeben sich, wenn das Grunddarlehen des BAföG durch einen Zuschuß ersetzt wird, der dem realen Wert des Grunddarlehens entspricht?

b) Ist dem jungen, im Beruf stehenden Akademiker die Rückzahlung des Grunddarlehens bzw. des Zusatzdarlehens in einem Zuge sozial zumutbar, selbst wenn er dafür ein Darlehen von anderer Seite aufnehmen müßte? Würden sich bei einer solchen Lösung, die Härteregelungen für Darlehensempfänger ohne Einkommen vorsehen müßte, Verwaltungsvereinfachungen in relevanter Größe ergeben?

c) Wie hat sich die Praxis der Darlehensverwaltung im Bundesverwaltungsamt auf Grund der bisherigen Diskussion und der Bereitstellung zusätzlicher Planstellen für 1981 entwickelt? Welche Vorschläge zur baldigen Herbeiführung eines zeitgerechten Darlehenseinzuges durch das Bundesverwaltungsamt kann die Bundesregierung machen?

d) Hält die Bundesregierung eine Verwaltung der BAföG-Darlehen außerhalb der Bundesverwaltung für möglich, und welche Modelle wären dabei vertretbar?

II. Stellungnahme der Bundesregierung:

1 *Welche finanzwirtschaftlichen, sozialen und bildungspolitischen Folgen ergeben sich, wenn das Grunddarlehen des BAföG durch einen Zuschuß ersetzt wird, der dem realen Wert des Grunddarlehens entspricht?*

1.1 Begriff des „realen Wertes des Grunddarlehens"

1.1.1 Die Beantwortung der Frage setzt die Klärung des Begriffs „realer Wert des Grunddarlehens" [1]) voraus. Dieser Begriff ist in der bisherigen Diskussion um das Förderungsdarlehen vielfach verwendet worden [2]). Er wird dabei verstanden als der Teil

---

[1]) Das Zusatzdarlehen nach § 17 Abs. 3 und 4 BAföG ist in der Frage nicht angesprochen. Bei einer Anwendung der Regelung auch auf Zusatzdarlehen würden die unter 1.3 beschriebenen Folgen für den Auszubildenden erheblich verschärft.

[2]) Vgl. Drucksache 8/4187, S. 3
Protokoll der 14. Plenarsitzung des Deutschen Bundestages vom 22. Januar 1981, S. 448 ff.

des ausgezahlten Darlehensbetrages, der nach Abzug der Anteile für die bei der Darlehenstilgung entstehenden Ausfälle, die Geldwertminderung und den Verwaltungsaufwand real wieder zurückfließt. Bei einem solchen Verständnis des Begriffs würde die erwogene Regelung bewirken, daß dem Auszubildenden als Ausgleich für den Wegfall des Grunddarlehensbetrages ein zusätzlicher Zuschuß in Höhe des Betrages geleistet wird, der nach Abschluß der Darlehenstilgung real wieder zur Verfügung steht.

1.1.2 Die Frage könnte auch dahin verstanden werden, daß sie auf die Folgen gerichtet ist, die eintreten, wenn das Darlehen ersetzt wird durch einen Zuschuß in Höhe des realen Werts, den das Grunddarlehen für den Auszubildenden im Zeitpunkt der Auszahlung hat. Der reale Wert eines Förderungsdarlehens, das — wie im geltenden Recht — unverzinslich ist, eine lange Laufzeit hat und in zumutbaren Raten unter sozial ausgerichteten Bedingungen zurückzuzahlen ist, ist für den Darlehensnehmer jedenfalls so hoch, daß bei dieser Betrachtungsweise das Grunddarlehen zu einem hohen Anteil durch Zuschuß zu ersetzen wäre. Darauf zielt die Fragestellung jedoch erkennbar nicht ab. Deshalb wird im folgenden der reale Wert des Grunddarlehens zugrunde gelegt, wie er sich aus der Sicht der öffentlichen Hand darstellt.

1.1.3 Im Zusammenhang mit den aktuellen Schwierigkeiten des Bundesverwaltungsamtes (BVA) bei Darlehensverwaltung und -einzug wird mit der Frage das Ziel verfolgt zu prüfen, ob das Grunddarlehen — zumindest im wesentlichen — aufwandsneutral durch einen Zuschuß ersetzt werden kann. In Anbetracht dieses Frageziels könnte es naheliegen, dem Auszubildenden den Teil des Darlehens als Zuschuß zu leisten, der real der öffentlichen Hand nicht wieder zufließt, den sie also schon jetzt durch die Darlehensleistung ohnehin verliert. Das Verständnis des Begriffs „realer Wert des Grunddarlehens" in der bisherigen Diskussion und die eindeutige Formulierung schließen ein solches Verständnis der Frage indessen aus.

1.1.4 In ihrem Bericht zum Darlehensgutachten des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) hat die Bundesregierung den „realen Wert des Grunddarlehens" mit 30 bis 40 v. H. des ausgezahlten Darlehensbetrages angegeben (vgl. Drucksache 8/4187, S. 3). Dabei ist der Aufwand für die Darlehensverwaltung und -einziehung mindernd mitberücksichtigt worden. Bei einer ausschließlich zuschußweisen Förderung würde dieser Minderungsfaktor entfallen. Unter diesem besonderen Gesichtspunkt erscheint es daher gerechtfertigt, bei der für eine zuschußweise Förderung zur Verfügung stehenden Summe von 43 v. H. (35 v. H. realer Rückflußwert zuzüglich 8 v. H. Verwaltungsaufwand) auszugehen.

1.2 Wirkung einer solchen Regelung

Die Wirkung der erwogenen Regelung soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden: Der Bedarfssatz für einen auswärts untergebrachten Studierenden beträgt derzeit 620 DM (ab dem

1. April 1982: 660 DM), worin ein Sockelbetrag von 150 DM als Grunddarlehen enthalten ist. Wandelte man den realen Wert dieses Grunddarlehens in einen Zuschuß um und kürzte den Bedarfssatz in Höhe des real nicht zurückfließenden Darlehensanteils, so würde ein Vollgeförderter statt 620 DM künftig nur noch einen Förderungsbetrag von rd. 535 DM [3]), das sind ca. 14 v. H. weniger (bei Änderung nach dem 1. April 1982: statt 660 DM nur rd. 575 DM) erhalten. Für Teilgeförderte würde sich der monatliche Förderungsbetrag grundsätzlich ebenfalls um rd. 85 DM verringern.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Bundesregierung in ihrem Bericht die Annahmen des BWV beibehalten hat, der von einer auf die Gesamtlaufzeit des Darlehens bezogenen durchschnittlichen jährlichen Geldwertminderung von 3 v. H. ausgegangen ist. Im Durchschnitt der Jahre 1970 bis 1980 betrug die jährliche Geldwertminderung jedoch 5,1 v. H. Geht man deshalb von einer durchschnittlichen Geldwertminderung von 5 v. H. pro Jahr aus, so führte der daraus resultierende geringere reale Rückflußwert des Darlehens von deutlich unter 30 v. H. insgesamt zu einem um rd. 100 DM niedrigeren Bedarfssatz von ca. 520 DM [4]), das sind rd. 16 v. H. weniger (bei Änderung nach dem 1. April 1982: ca. 560 DM).

1.3 Folgen für den Auszubildenden

Die *wesentliche Folge* für den Auszubildenden bestünde in der *drastischen Verschlechterung seiner finanziellen Situation während der Ausbildung:*

Die durch die Regelung bewirkte Kürzung der Bedarfssätze um rd. 14 bis 16 v. H. (bei einer angenommenen Geldwertminderung von 3 bzw. 5 v. H. pro Jahr) hätte zur Folge, daß den Geförderten die für Ausbildung und Lebensunterhalt benötigten Mittel nicht mehr zur Verfügung stünden. Bei einer Kürzung der Bedarfssätze um 16 v. H. würde das Förderungsniveau fast auf die im Jahre 1974 geltenden Sätze sinken, so daß der seitdem eingetretene Anstieg der Lebenshaltungskosten von mehr als 30 v. H. [5]) nicht ausgeglichen würde.

Die für den Auszubildenden daraus entstehende Problematik würde noch verschärft, wenn es bei der regelmäßigen gesetzlichen Anpassung der Bedarfssätze nicht gelingt, den zwischenzeitlichen Anstieg der Lebenshaltungskosten voll auszugleichen, wie dies z. B. bei der Siebenten Gesetzesnovelle zum BAföG vom 13. Juli 1981 der Fall war (vgl. Drucksache 9/410, S. 9).

Für den Auszubildenden ergäbe sich aus dieser Situation die Notwendigkeit, den zur Bedarfsdeckung fehlenden Betrag an-

---

[3]) Bei einem realen Wert des Darlehens von 43 v. H. (35 v. H. realer Rückflußwert zuzüglich 8 v. H. Verwaltungsaufwand).

[4]) Bei einem realen Wert des Darlehens von rd. 33 v. H. (25 v. H. realer Rückflußwert zuzüglich 8 v. H. Verwaltungsaufwand).

[5]) Hierbei ist der Preisindex für die Lebenshaltung eines Zwei-Personen-Haushalts von Renten- und Sozialhilfeempfängern zugrunde gelegt, der den Lebensbedingungen der Auszubildenden am nächsten kommt.

derweitig aufzubringen. Insbesondere ein Vollgeförderter, dessen Familie zur Aufbringung des fehlenden Betrages nicht in der Lage ist, müßte dazu entweder einen z. Z. mit rd. 17 v. H. zu verzinsenden Ratenkredit in Anspruch nehmen oder eine Nebentätigkeit aufnehmen, soweit dies nach der regionalen Arbeitsmarktsituation überhaupt möglich ist. Nach den Erfahrungen ist zu befürchten, daß viele Geförderte durch die Nebentätigkeit zu einer Verlängerung ihres Studiums, in manchen Fällen sogar zu dessen Abbruch gezwungen würden.

Vor allem ist aber zu befürchten, daß ein System staatlicher Ausbildungsförderung, dessen Leistungen langfristig deutlich unter dem tatsächlich bestehenden Bedarf liegen, Auszubildende aus einkommensschwachen Familien von der Aufnahme einer qualifizierenden Ausbildung insgesamt abhielte. Neuere Untersuchungen haben bestätigt, daß viele Auszubildende ohne die staatlichen Förderungsleistungen auf ein Studium hätten verzichten müssen. Solche Auszubildenden würden sich gezwungen sehen, sich teilweise entgegen ihrer Eignung und Neigung für eine finanziell abgesicherte Ausbildung zu entscheiden, statt einen längeren, finanziell nicht abgesicherten Ausbildungsweg an einer Hochschule einzuschlagen.

Es liegt auf der Hand, daß bei Realisierung der erwogenen Regelung auch die *Vergünstigungen entfallen* würden, die derzeit aus sozialen, bildungspolitischen und finanzwirtschaftlichen Gründen *im Rahmen der Darlehenstilgung* vorgesehen sind (z. B. teilweiser Darlehenserlaß wegen vorzeitigen Studienabschlusses oder Kinderbetreuung).

1.4 Folgen für die öffentliche Hand

Eine durch die Regelung bewirkte Kürzung der Bedarfssätze um 100 DM pro Monat und Förderungsfall führte zu einer *Einsparung von Förderungsmitteln* bei Bund und Ländern, die für den Bund im Jahre 1978 rd. 240 Mio. DM, 1979 rd. 245 Mio. DM und 1980 rd. 255 Mio. DM betragen hätte [6]).

Außerdem würde durch den Wegfall des Grunddarlehens der insoweit entstehende *Verwaltungsaufwand für die Darlehensverwaltung und -einziehung* der im wesentlichen beim BVA und bei der Bundeskasse Düsseldorf entsteht, vollständig entfallen. Nach Abwicklung der bis zu einer eventuellen Gesetzesänderung vergebenen Grunddarlehen müßten nur noch Zusatzdarlehen eingezogen werden.

Zusätzlich würden *auch die Ämter für Ausbildungsförderung* durch eine solche Regelung *geringfügig entlastet*, weil der Aufwand für die formelle Trennung des Bewilligungs- und Auszahlungsverfahrens in Darlehens- und Zuschußanteil sowie die Notwendigkeit des Datenaustausches mit dem BVA entfiele.

---

[6]) Dabei ist berücksichtigt, daß die Regelung in den Fällen, in denen nur Zusatzdarlehen (vgl. dazu Fußnote 1) oder ein Förderungsbetrag zwischen 30 DM und 120 DM monatlich geleistet wurden, nicht oder nur zum Teil zu einer Einsparung geführt hätte.

Dabei ist jedoch folgender, finanzwirtschaftlich allerdings weniger bedeutsame Gesichtspunkt zu beachten:

Neuere Untersuchungen haben bestätigt, daß die nach dem BAföG Geförderten ihr Studium regelmäßig nahezu ein Semester früher abschließen als die Nichtgeförderten. Die Bundesregierung führt dies auch darauf zurück, daß die nach dem BAföG Geförderten — soweit sie ihr Studium innerhalb der Förderungshöchstdauer abschließen — bemüht sind, die Höhe ihrer nach Ausbildungsabschluß zurückzuzahlenden Darlehensschuld zu begrenzen und durch einen vorzeitigen Studienabschluß in den Genuß eines teilweisen Darlehenserlasses nach § 18 b Abs. 1 BAföG zu kommen.

Entfiele die Leistung von Grunddarlehen, so wäre diese derzeit zu beobachtende verantwortliche Inanspruchnahme von Förderungsmitteln nicht mehr in gleichem Umfang gewährleistet.

1.5 Ergebnis

Für den Auszubildenden würde die erwogene Regelung erhebliche Nachteile mit sich bringen: Aufgrund der drastischen Verschlechterung seiner finanziellen Situation während der Ausbildung müßte er die fehlenden Mittel durch Aufnahme einer Nebentätigkeit beschaffen, soweit ihm dies nach der regionalen Arbeitsmarktsituation überhaupt möglich ist; nach den Erfahrungen ist zu befürchten, daß er dadurch fast immer zu einer Verlängerung seines Studiums, manchmal sogar zu dessen Abbruch gezwungen würde. Vor allem würden gerade Auszubildende aus einkommensschwachen Familien von der Aufnahme einer qualifizierenden Ausbildung insgesamt abgehalten, weil ihnen die für Lebensunterhalt und Ausbildung erforderlichen Mittel während des Studiums nicht zur Verfügung stünden.

Für den Staat wäre die Regelung bei allein finanzwirtschaftlicher Betrachtungsweise von Vorteil, weil Förderungsmittel eingespart werden könnten und der Verwaltungsaufwand für die Darlehensverwaltung und -einziehung langfristig fast vollständig entfiele.

Eine Realisierung des Vorschlages führte jedoch dazu, daß wesentliche mit der Leistung individueller Ausbildungsförderung verfolgte Ziele nicht mehr erreicht werden: Das Grundprinzip staatlicher Ausbildungsförderung besteht darin, auch solchen Auszubildenden die Durchführung einer ihrer Eignung und Leistung entsprechenden qualifizierenden Ausbildung zu ermöglichen, die dazu aus ihrer eigenen wirtschaftlichen Leistungskraft oder der ihrer Eltern nicht in der Lage sind. Ein Förderungssystem, das den aktuellen Bedarf der Auszubildenden während der Ausbildung nicht abdeckte, könnte diese Funktion nicht mehr erfüllen. Es würde Auszubildende aus einkommensschwachen Familien auf Grund der fehlenden wirtschaftlichen Absicherung der Ausbildung faktisch von einem Hochschulstudium ausschließen. Damit würde der Staat seiner

aus dem Sozialstaatsprinzip resultierenden Verpflichtung[7]), aktiv auf eine berufliche Chancengleichheit aller jungen Bürger hinzuwirken, nicht mehr nachkommen.

2 *Ist dem jungen, im Beruf stehenden Akademiker die Rückzahlung des Grunddarlehens bzw. des Zusatzdarlehens in einem Zuge sozial zumutbar, selbst wenn er dafür ein Darlehen von anderer Seite aufnehmen müßte? Würden sich bei einer solchen Lösung, die Härteregelungen für Darlehensempfänger ohne Einkommen vorsehen müßte, Verwaltungsvereinfachungen in relevanter Größe ergeben?*

2.1 *Soziale Zumutbarkeit* der Darlehenstilgung in einer Summe

2.1.1 Darlehensaufnahme wäre die Regel

In den ersten Jahren nach Abschluß seiner Ausbildung befindet sich der Hochschul- oder Fachhochschulabsolvent in einer beruflichen und privaten Aufbauphase, die regelmäßig durch ein relativ niedriges Anfangseinkommen und durch zusätzliche finanzielle Belastungen auf Grund von Existenzgründung, Familiengründung, Wohnungswechsel etc. gekennzeichnet ist. Der überwiegende Teil der Hochschulabsolventen wäre daher in dieser Zeit nicht in der Lage, das nach dem BAföG geleistete Grunddarlehen — das bei einer fünfjährigen Förderung mindestens in Höhe des Grunddarlehensanteils 9 000 DM beträgt — oder sogar ein Zusatzdarlehen — das mehr als 30 000 DM betragen kann — aus eigenen Mitteln in einer Summe zu tilgen; dabei ist zu bedenken, daß die mit Zusatzdarlehen Geförderten zum Teil zusätzlich ein Grunddarlehen erhalten haben, so daß sich insgesamt eine Darlehensschuld von ca. 40 000 DM ergeben kann. Da der Ehegatte, die Eltern oder der Arbeitgeber des Auszubildenden nur im Ausnahmefall in der Lage und bereit sein dürften, einen unverzinslichen Kredit in dieser Höhe einzuräumen, wäre der Auszubildende regelmäßig gezwungen, ein verzinsliches Darlehen bei einem Kreditinstitut aufzunehmen. Im Ergebnis würde eine Verpflichtung zur Darlehenstilgung in einer Summe daher der Einführung eines ab Tilgungsbeginn verzinslichen Förderungsdarlehens gleichkommen.

a) Möglichkeit einer Kreditaufnahme

Ein Kredit in Höhe von 9 000 DM wird einem Hochschulabsolventen, der ein regelmäßiges Einkommen bezieht und in geordneten Verhältnissen lebt, gegen Abtretung seines Gehalts und ggf. gegen Verpfändung seines PKW's von den meisten Kreditinstituten eingeräumt. Da die Betroffenen darüber hinaus jedoch typischerweise keine Sicherheiten bieten können, ist regelmäßig kein Kreditinstitut bereit, einen deutlich über diesen Betrag hinausgehenden Personalkredit zu gewähren. Darlehensnehmern, die auch Zusatzdarlehen erhalten haben, wäre es daher in aller Regel nicht möglich, den zur Darlehenstilgung in einer Summe erforderlichen Betrag aufzubringen. In

[7]) Vgl. dazu den Vierten Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG vom 25. Februar 1981, Drucksache 9/206, S. 6.

diesen Fällen würde eine Kreditaufnahme und damit eine Tilgung des BAföG-Darlehens in einer Summe nur möglich sein, wenn die fehlenden Sicherheiten durch eine Bürgschaft oder gleichwertige Garantien ersetzt würden.

b) Konditionen des Privatkredits

Ein Privatdarlehen in Höhe von 9 000 DM, für das der Darlehensnehmer selbst Sicherheiten bieten kann, wird in den meisten Fällen als Ratenkredit mit einer Laufzeit von fünf Jahren vergeben. Die Effektivzinssätze, die für einen solchen Kredit in den letzten elf Jahren erhoben worden sind, ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht.

	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
Durchschnittlicher Effektivzinssatz in v. H. (einschließlich 2 v. H. Bearbeitungsgebühr)[1] . . .	14,01	13,30	13,30	17,31	15,43	8,82	8,58	8,34	8,34	11,89	14,95

[1]) im November jeden Jahres
Quelle: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank

Ein mit Grunddarlehen Geförderter, der zur Tilgung seines BAföG-Darlehens in einem Zuge einen Ratenkredit in Höhe von 9 000 DM hätte aufnehmen müssen, hätte unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Effektivverzinsung der Jahre 1970 bis 1980 in Höhe von 12,21 v. H. während der fünfjährigen Tilgungszeit monatliche Raten in Höhe von rd. 200 DM aufbringen müssen. Einschließlich Zinsen hätte er insgesamt rd. 12 000 DM zurückgezahlt.

Einem mit Zusatzdarlehen Geförderten, der einen zahlungsfähigen Bürgen o. ä. stellen kann, würden von den Kreditinstituten auf Grund der Sicherheitsleistung möglicherweise die günstigeren Konditionen eines Hypothekendarlehens, allerdings mit einer maximalen Laufzeit von zehn Jahren eingeräumt. Der Zinssatz für Hypothekendarlehen hat sich in den vergangenen elf Jahren wie folgt entwickelt:

	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
Durchschnittlicher Effektivzinssatz in v. H.[1]) .	8,81	8,46	8,49	10,39	10,44	8,24	7,70	6,60	6,38	8,58	9,49

[1]) im November jeden Jahres
Quelle: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank

Ein mit Zusatzdarlehen Geförderter, der zur Tilgung seines BAföG-Darlehens in Höhe von etwa 30 000 DM einen mit Garantien abgesicherten Hypothekenkredit aufgenommen hätte, hätte unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Verzinsung der Jahre 1970 bis 1980 in Höhe von 8,51 v. H. während der zehnjährigen Tilgungsfrist monatliche Raten von rd. 370 DM aufbringen müssen. Einschließlich Zinsen hätte er insgesamt rd. 44 000 DM zurückgezahlt.

2.1.2 Sozialpolitische Auswirkungen der Regelung

a) Die derzeit geltenden Rückzahlungsbedingungen für Förderungsdarlehen sind bewußt sozial ausgestaltet (z. B. ratenweise Tilgung, Verzinsung des Darlehens nur im Verzugsfall, Stundung bei Unterschreiten der festgesetzten Einkommensgrenzen, teilweiser Darlehenserlaß bei geringem oder fehlendem Einkommen wegen Kinderbetreuung). Der Auszubildende kann sicher sein, daß er durch die Rückzahlungsverpflichtung während der anschließenden Berufstätigkeit nur im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten belastet wird, weil entstehenden Härten in Abhängigkeit von seiner beruflichen und familiären Situation Rechnung getragen wird.

   Bei einer Verpflichtung zur Darlehenstilgung in einer Summe könnte diese derzeit mögliche *Berücksichtigung sozialer Sondertatbestände* während der Darlehenstilgung *nicht beibehalten werden.* Die mit der Regelung angestrebte wesentliche Reduzierung des Aufwandes für die Darlehensverwaltung und -einziehung sowie eine Verbesserung des realen Rückflußwertes der Darlehen könnten nur dann erreicht werden, wenn die vorgesehenen Härteregelungen nur bis zum Zeitpunkt der Darlehensablösung gelten würden. Härten, die nach diesem Zeitpunkt, z. B. während der Tilgung eines zur Darlehensablösung aufgenommenen Privatkredits entstünden, müßten grundsätzlich unberücksichtigt bleiben. Der betroffene Hochschulabsolvent müßte folglich auch bei unverschuldetem Zahlungsrückstand mit Beitreibungsmaßnahmen des Kreditinstituts rechnen, die seine wirtschaftliche Existenz erheblich gefährden, wenn nicht gar vernichten könnten.

   Im übrigen würde bei einer solchen Regelung die Aufnahme eines Förderungsdarlehens von 9 000 DM oder sogar 30 000 DM für den Auszubildenden zu einem nicht kalkulierbaren wirtschaftlichen Risiko. Selbst Auszubildende, die auf Grund des gewählten Studienganges besonders günstige Einkommenserwartungen haben, müßten befürchten, daß sie durch Krankheit, Arbeitslosigkeit o. ä. zur Tilgung des aufgenommenen Privatkredits nicht in der Lage sein und damit zu Beginn ihrer Berufstätigkeit in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten geraten könnten.

b) Ferner stellt die Verpflichtung zur Tilgung eines verzinslichen Kredits mit Monatsraten von 200 DM (bei einem Grunddarlehen von 9 000 DM) bzw. 370 DM (bei einem Zusatzdarlehen von 30 000 DM) für die Dauer von fünf bzw. zehn Jahren für einen Hochschulabsolventen gerade zu Beginn seiner beruflichen Tätigkeit eine *erhebliche finanzielle Belastung* dar. Diese Belastung würde auch für solche Hochschulabsolventen nicht gemindert, bei denen die Verpflichtung zur Darlehensablösung in einer Summe auf Grund der vorgesehenen Härteregelung verschoben würde, weil sie zunächst kein oder ein zu geringes Einkommen beziehen; sie würde den Darlehensnehmer lediglich zu einem späteren Zeitpunkt treffen. Gerade in diesen Zeitpunkt fal-

len häufig Existenz- und Familiengründung mit ihren besonderen wirtschaftlichen Belastungen.

c) Die wesentliche Auswirkung der erwogenen Regelung sieht die Bundesregierung darin, daß ein *großer Teil der Auszubildenden* durch die Verpflichtung zur Ablösung erheblicher Darlehensbeträge in einer Summe und durch die mit der Regelung verbundene indirekte Verzinsung des Förderungsdarlehens, die in ihrer Höhe im vorhinein nicht abschätzbar ist, von der Inanspruchnahme staatlicher Förderung und damit *von der Durchführung einer Hochschulausbildung insgesamt abgehalten* würde. Angesichts der zunehmenden Schwierigkeiten beim Übergang vom Bildungs- in das Beschäftigungssystem und der daraus resultierenden unsicheren beruflichen Zukunft sowie der zwangsläufig reduzierten Einkommenserwartungen würden sich die Förderungsberechtigten nicht mehr in der Lage sehen, die Wahl ihrer Ausbildung und später ihrer Berufsausübung entsprechend ihrer Eignung und Leistung vorzunehmen, zumal dem einzelnen auf sicherer Datenlage beruhende Rentabilitätserwägungen in Anbetracht einer schwer vorhersehbaren wirtschaftlichen Zukunft nicht möglich sind. Da gerade Auszubildende aus einkommensschwachen Familien mit wirtschaftlichen Verhaltensweisen, wie z. B. der Bereitschaft zu Investitionsrisiken, regelmäßig wenig vertraut sind, würde dieser Abschreckungseffekt auch durch staatliche Härteregelungen hinsichtlich der Risiken bei der Tilgung des BAföG-Darlehens kaum gemildert.

2.1.3 Ergebnis

Eine Regelung, die eine Rückzahlung des Grund- bzw. Zusatzdarlehens in einer Summe vorsieht, könnte bereits deshalb nicht befürwortet werden, weil sie die Geförderten im Gegensatz zu den anderen Hochschulabsolventen gerade zu Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit finanziell zusätzlich stark belasten und damit den endgültigen sozialen Ausgleich verhindern würde, der mit der Leistung individueller Ausbildungsförderung angestrebt wird. Gegen eine solche Regelung spricht vor allem aber die Tatsache, daß sie zu einer schichtenspezifischen Abschreckung der aus einkommensschwachen Familien stammenden Auszubildenden, d. h. praktisch zu einem sozialen numerus clausus führt. Der Regelung könnte daher auch dann nicht zugestimmt werden, wenn ihre Auswirkungen durch Härteregelungen im Einzelfall gemildert würden.

2.2 Umfang erreichbarer *Verwaltungsvereinfachungen*

2.2.1 Ausgestaltung der Regelung

Eine Regelung, die eine Darlehensrückzahlung in einer Summe vorsieht, ist nur verfassungsgemäß, wenn sie ausschließlich auf *nach* Inkrafttreten einer entsprechenden Gesetzesänderung zu leistende Darlehen angewendet wird. Das geltende Recht enthält hinsichtlich des Grundsatzes einer ratenweisen Darlehenstilgung keinen Änderungsvorbehalt, wie dies zum Beispiel mit der Formulierung „vorbehaltlich des

Gleichbleibens der Rechtslage" in § 18 Abs. 3 BAföG hinsichtlich der Ratenhöhe der Fall ist. Deshalb würde die Anwendung der Regelung auf bereits geleistete Darlehen einen enteignungsgleichen Eingriff darstellen.

Für eine verfassungskonforme Regelung bestünden zwei Möglichkeiten:

— Die Verpflichtung zur Darlehenstilgung in einer Summe besteht nur für die Darlehensnehmer, die nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung erstmals Darlehen nach dem BAföG erhalten (Alternative a).

— Die Verpflichtung besteht auch für solche Darlehensnehmer, die bereits vorher Darlehen erhalten haben, bezieht sich aber nur auf die Darlehensbeträge, die nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung geleistet worden sind (Alternative b).

Bei einer Regelung nach der Alternative b) entstehen Mischfälle, die einen nicht unerheblichen Verwaltungsmehraufwand verursachen. Sie sind nur zu vermeiden bei einer Regelung nach der Alternative a), die allerdings erst später zu realen Mehreinnahmen führt.

2.2.2 Verwaltungsmäßige Auswirkungen der Regelung

Zum Vollzug der derzeitigen gesetzlichen Regelung haben das für die Darlehensverwaltung und -einziehung zuständige BVA und die mit dem Darlehensinkasso beauftragte Bundeskasse Düsseldorf die aus der Anlage ersichtlichen Arbeitsschritte durchzuführen. Auch nach Einführung einer Regelung, die eine Darlehensrückzahlung in einer Summe vorsieht, müßten diese Arbeitsschritte im wesentlichen beibehalten werden. Beim BVA könnte lediglich der Arbeitsschritt Nr. 5 entfallen, weil der jetzt vorgesehene Erlaß bei vorzeitiger Darlehenstilgung dann kaum noch sinnvoll wäre.

Im übrigen würde es *beim BVA* nur bei wenigen Arbeitsvorgängen und auch bei diesen erst auf längere Sicht schrittweise zu einer geringfügigen Verringerung der Menge der zu bearbeitenden Fälle kommen (z. B. bei den Arbeitsschritten Nr. 23 und 24). Dem stünde ein erheblich erhöhter Arbeitsanfall aufgrund der Zunahme von Stundungsanträgen, Rechtsbehelfsverfahren und Verzugsfällen gegenüber, die im Hinblick auf die Höhe der zu tilgenden Darlehensschuld zu erwarten wären. Ein weiterer erheblicher Mehraufwand würde dann entstehen, wenn die vorgesehenen Härteregelungen nicht nur auf den Zeitpunkt der Ablösung des BAföG-Darlehens beschränkt blieben, sondern auch für die Dauer der Tilgung eines eventuellen Privatkredites gelten sollten (vgl. dazu aber Ziffer 2.1.2 a).

Bei der *Bundeskasse Düsseldorf* würde sich durch die Rückzahlung des Darlehens in einer Summe die maschinelle Verarbeitungszeit im Rechenzentrum reduzieren. Die Anzahl der Einzahlungsbelege und Mahnungen würde sich insgesamt nur unwesentlich verringern. Zwar würde sich die Zahl der Einzahlungsbelege und der bei zeitweiligem Zahlungsrückstand zu versendenden Mahnungen erheblich reduzieren. Es ist aber zu berücksichtigen, daß

— zur Zeit rd. 55 v. H. der Darlehensnehmer am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen und dieser Vomhundertsatz sich noch erhöhen dürfte, da die Darlehensnehmer nach § 11 Abs. 2 der Darlehensverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 895) verpflichtet sind, die Rückzahlungsbeträge per Lastschrift einziehen zu lassen. Diese Verpflichtung könnte bei einer Pflicht zur Darlehenstilgung in einer Summe nicht mehr bestehen bleiben, so daß nahezu alle Rückzahlungen mittels Einzahlungsbelegen vorgenommen würden.

— aufgrund der erforderlichen Härteregelungen einer beträchtlichen Anzahl von Darlehensnehmern Stundung oder Ratenzahlung eingeräumt würde, so daß sich in diesen Fällen die Notwendigkeit einer regelmäßigen Zahlungsüberwachung und ggf. der Versendung von Mahnungen ergäbe.

2.2.3 Insgesamt ist festzustellen, daß eine Regelung, die eine Darlehensrückzahlung in einer Summe vorsieht, nicht zu nennenswerten Verwaltungsvereinfachungen führen würde. Es würde sich lediglich eine Verminderung der Menge der anfallenden Arbeitsvorgänge ergeben, welche die Bundesregierung beim BVA mit allenfalls 5 v. H. und bei der Bundeskasse mit ca. 20 v. H. veranschlagt. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, daß sich die Auswirkungen einer verfassungskonformen Regelung in jedem Fall erst so spät einstellen würden, daß der Personalbedarf bei BVA und Bundeskasse nach einer entsprechenden Gesetzesänderung für den zur Zeit überschaubaren Zeitraum unverändert bliebe.

3 *Wie hat sich die Praxis der Darlehensverwaltung im Bundesverwaltungsamt auf Grund der bisherigen Diskussion und der Bereitstellung zusätzlicher Planstellen für 1981 entwickelt? Welche Vorschläge zur baldigen Herbeiführung eines zeitgerechten Darlehenseinzuges durch das Bundesverwaltungsamt kann die Bundesregierung machen?*

3.1 Arbeitssituation beim BVA

3.1.1 Der Arbeitsumfang im Bereich der Darlehensverwaltung im BVA hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen:

Bis Oktober 1978 waren dem BVA von den Ländern die Daten von rd. 590 000 Darlehensnehmern mit einem Darlehensvolumen von rd. 1,3 Mrd. DM gemeldet worden. Diese Zahlen erhöhten sich bis Oktober 1981 auf rd. 1 Mio. Darlehensnehmer mit einem Darlehensvolumen von rd. 3,7 Mrd. DM.

Bei der für das Inkasso zuständigen Bundeskasse betrug die Zahl der sog. aktiven Konten (Darlehensnehmer, die bereits zurückzahlen oder zur Rückzahlung anstehen) im Oktober 1978 rd. 85 000, im Oktober 1980 rd. 161 000 und am 22. Oktober 1981 251 356.

Im gleichen Verhältnis stiegen die Einnahmen des Bundes und der Länder aus den rückfließenden Darlehensbeträgen:

1978 ca. 11,3 Mio. DM (davon Bundesanteil ca. 7,3 Mio. DM),
1979 ca. 31,0 Mio. DM (davon Bundesanteil ca. 20,1 Mio. DM),
1980 ca. 44,3 Mio. DM (davon Bundesanteil ca. 28,8 Mio. DM).

Im Jahre 1981 sind bis Ende September 47,4 Mio. DM zurückgeflossen (Bundesanteil 30,8 Mio. DM).

Demgegenüber stiegen die Ausgaben des BVA für die Verwaltung und Einziehung der Darlehen einschließlich der anteiligen Kosten für die Datenverarbeitung nur geringfügig an. Sie betrugen

1978 ca. 5,3 Mio. DM,
1979 ca. 6,6 Mio. DM,
1980 ca. 7,2 Mio. DM.

In 1981 werden sich die Ausgaben des BVA auf ca. 10,3 Mio. DM belaufen.

Der erhebliche Arbeitsumfang beim BVA wird auch aus den Zahlen der versandten Mitteilungen über das Ausbildungsende und der Leistungsbescheide sowie aus der Höhe der Posteingänge deutlich:

In der Zeit von 1974 bis Ende 1979 hat das BVA insgesamt 284 000 Mitteilungen über das Ausbildungsende und 147 200 Leistungsbescheide versandt. Bis Ende September 1981 kamen weitere 157 221 Mitteilungen und 95 754 Leistungsbescheide hinzu.

Die Zahl der Posteingänge im BAföG-Bereich des BVA betrug 1980 durchschnittlich 13 590 monatlich; im Jahre 1981 (bis Ende September) erhöhte sie sich auf durchschnittlich 24 689 pro Monat. Hinzu kamen 1980 monatlich ca. 35 000 und in 1981 monatlich ca. 44 600 Kontoauszüge und Stammblätter der Bundeskasse, die dem BVA zur weiteren Bearbeitung zugesandt wurden.

3.1.2 Auf Grund erheblicher Arbeitsrückstände im Bereich des Darlehenseinzugs, die im wesentlichen auf eine nicht ausreichende Stellenausstattung des BVA für diese Aufgabe zurückzuführen waren, mußte vorübergehend (von Januar bis einschließlich August 1980) der Versand neuer Mitteilungen über das Ausbildungsende und Leistungsbescheide eingestellt werden. Diese Maßnahme führte zu einem deutlichen Abbau der Rückstände und zu einer Konsolidierung der Arbeitssituation.

Mit der Wiederaufnahme des Versandes von Bescheiden im September 1980 nahmen auch die Reaktionen der Darlehensnehmer (Anfragen, Widersprüche etc.) wieder zu. Dies führte trotz des verstärkten Einsatzes von Aushilfskräften und der auf ein Jahr befristeten Abordnung von Beamten des mittleren Dienstes aus anderen Behörden des Geschäftsbereichs des BMI zu einem erneuten Anstieg der Arbeitsrückstände, was an folgenden Zahlen verdeutlicht werden soll:

Rückstände im Dezember 1979: 242 000,
Rückstände im Dezember 1980: 140 000,
Rückstände im Oktober 1981: 190 460.

Zusätzlich waren im Oktober 1981 40 000 Mitteilungen und 7 000 Leistungsbescheide für neu zur Rückzahlung anstehende Darlehensnehmer nicht versandt.

3.1.3 Die Stellenausstattung des BVA im BAföG-Bereich hat mit dem sprunghaft angestiegenen Arbeitsanfall nicht Schritt gehalten:

In 1979 und 1980 standen dem BVA für den BAföG-Bereich insgesamt 113 Planstellen/Stellen zur Verfügung. Tatsächlich eingesetzt waren aber in 1980 einschließlich Aushilfskräfte im Durchschnitt ca. 220 Bedienstete. Zur Verbesserung der Stellensituation forderte die Bundesregierung für den Haushalt 1980 38 neue Stellen, die jedoch nicht bewilligt wurden.

Im Haushaltsjahr 1981 hingegen erhielt das BVA 35 neue Planstellen. Außerdem wurden zehn Planstellen/Stellen vom Bundesausgleichsamt zum BVA umgesetzt. Zur Zeit sind einschließlich Aushilfskräfte ca. 270 Bedienstete eingesetzt.

Der Regierungsentwurf zum Haushalt 1982 sieht eine Umsetzung von elf weiteren Stellen vor. Zusätzlich sind 1,6 Mio. DM für Aushilfskräfte vorgesehen.

Die in 1981 hinzugekommenen Stellen stehen erst seit Mitte dieses Jahres zur Verfügung. Eine Besetzung dieser Stellen war daher erst ab diesem Zeitpunkt möglich. Die Stellen sind inzwischen alle besetzt. Eine unmittelbare Auswirkung dieser Stellenvermehrung auf die Arbeitssituation im BVA zeichnet sich im Augenblick noch nicht konkret ab. Die Bundesregierung geht aber davon aus, daß die neuen Stellen mit dazu beitragen werden, ein weiteres Anwachsen der Arbeitsrückstände zu verhindern und den Darlehenseinzug zeitgerechter zu gestalten. Allerdings ist damit zu rechnen, daß die Zahl der für das BVA besonders arbeitsintensiven aktiven Konten bei der Bundeskasse bis Ende 1982 voraussichtlich von derzeit rd. 251 000 auf rd. 350 000 ansteigen wird. Im Hinblick auf diese voraussichtliche Entwicklung der Darlehensfälle läßt sich heute schon sagen, daß mit den 35 neuen und den umgesetzten Stellen allein die beim Darlehenseinzug entstandenen Probleme nicht gelöst werden können.

3.2 Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitssituation beim BVA

3.2.1 Im BVA werden bei der Darlehensverwaltung bereits seit Jahren modernste technische Mittel der Büroorganisation eingesetzt. Insbesondere kommt hierbei der elektronischen Datenverarbeitung (DV) für die Erledigung von Massenarbeitsvorgängen eine große Bedeutung zu. Die DV-Programme wurden auf ein modernes Datenbanksystem umgestellt, das die optimale Verarbeitung der Daten in kürzester Zeit gewährleistet. Die DV-technische Ausstattung wird im Einvernehmen mit dem BWV laufend den Anforderungen der Praxis angepaßt.

Außerdem werden die Aufbau- und Ablauforganisation des BAföG-Bereiches beim BVA ständig überwacht und mit dem Ziel einer Vereinfachung des Arbeitsablaufes verbessert. Da-

mit sind alle derzeit erkennbaren Verfahrensmöglichkeiten zur Beschleunigung des Darlehenseinzugs ausgeschöpft.

3.2.2 Auch durch Vorschläge zur Änderung der für Darlehensverwaltung und -einzug maßgeblichen Rechtsvorschriften ist stets auf einen geordneten und zeitgerechten Gesetzesvollzug durch das BVA hingewirkt worden. So sind z. B. durch die Sechste und Siebente Gesetzesnovelle zum BAföG sowie die Darlehensverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 895)

- die monatliche Tilgungsweise bei der Darlehensrückzahlung auf eine vierteljährliche umgestellt,
- die Verpflichtung der Darlehensnehmer zur Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren eingeführt,
- durch Einführung eines Nachlasses von bis zu 50 v. H. ein Anreiz zu einer verwaltungsökonomisch erwünschten vorzeitigen Tilgung der Darlehens(rest)schuld geschaffen,
- durch Begründung einer Kostenerstattungspflicht für notwendige Anschriftenermittlungen auf eine bessere Einhaltung der Mitteilungspflichten der Darlehensnehmer hingewirkt,
- die alle zwei Jahre vom BVA zu versendenden Zwischenbescheide über die Höhe der ausgezahlten Darlehensbeträge durch einen einzigen, nach Abschluß der Ausbildung zu erteilenden Bescheid ersetzt worden.

Die Bundesregierung wird auch künftig alle erkennbaren, sachlich vertretbaren Rechtsänderungen zur Herbeiführung eines zeitgerechten Darlehenseinzugs vorschlagen.

3.2.3 Eine durchgreifende Verbesserung der Arbeitssituation beim BVA ist bei dieser Sachlage nur durch Bereitstellung der für einen ordnungsgemäßen Verwaltungsvollzug erforderlichen Stellen möglich.

Auf der Grundlage der voraussichtlichen Entwicklung des Datenbestandes stellt sich der Personalbedarf im BAföG-Bereich des BVA in 1982 wie folgt dar:

Zu Beginn des Haushaltsjahres 1982 wird die Zahl der aktiven Konten (Darlehensnehmer, die bereits zurückzahlen oder zur Rückzahlung anstehen) rd. 300 000 betragen. Für die Bearbeitung von je 7 500 Konten ist nach den Erfahrungen des BVA die Einrichtung eines Sachgebietes erforderlich, das aus je einem Sachbearbeiter und drei Hilfssachbearbeitern besteht. Für 300 000 Konten werden daher 40 Sachbearbeiter und 120 Hilfssachbearbeiter benötigt. Zusammen mit dem Personal für Leitungsfunktionen und für zentrale Dienste (Datenverarbeitung, Registratur, Poststelle, Kanzlei, Botendienst) ergibt dies für 1982 einen Gesamtbedarf von rd. 200 Stellen. Danach wären bei Berücksichtigung der bis 1981 bewilligten und aus anderen Kapiteln umgesetzten bzw. in 1982 umzusetzenden 169 Stellen in 1982 noch rd. 30 zusätzliche Planstellen/Stellen erforderlich.

Die Bundesregierung wird sich weiterhin mit Nachdruck für eine ausreichende Personalausstattung des BVA einsetzen.

4 *Hält die Bundesregierung eine Verwaltung der BAföG-Darlehen außerhalb der Bundesverwaltung für möglich, und welche Modelle wären dabei vertretbar?*

Zur Vorbereitung einer sachlich fundierten Antwort auf diese Frage hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft ein mit dem praktischen Bankwesen und den Methoden wirtschaftlicher Unternehmensführung besonders vertrautes Institut beauftragt, sich gutachtlich zu den Möglichkeiten und Auswirkungen einer Darlehensverwaltung außerhalb der Bundesverwaltung zu äußern. Der Gutachter wird u. a. zu den Vor- und Nachteilen einer Aufgabenübertragung und den dabei entstehenden rechtlichen, finanziellen und verwaltungstechnischen Problemen Stellung nehmen sowie konkrete Institutionen benennen, die zur Übernahme einer solchen Aufgabe auf Grund ihrer Personalsituation, Sachausstattung und Organisation in der Lage sind und von deren grundsätzlicher Bereitschaft nach seinen Feststellungen ausgegangen werden kann. Das Gutachten wird dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft voraussichtlich im März 1982 vorgelegt werden. Die Bundesregierung wird ihre Stellungnahme zu Frage d) dann unverzüglich nachreichen.

Anlage

Arbeitsschritte beim Bundesverwaltungsamt (BVA)

Stand: 1. November 1981

Lfd. Nr.	Art des Arbeitsvorganges	Fälle pro Jahr
1	Verarbeitung der von den Ämtern für Ausbildungsförderung zu übersendenden Datenerfassungsbelege und Magnetbänder über geleistete Darlehen	400 000 per Magnetband 60 000 Belege
2	Verarbeitung von Mitteilungen der Ämter für Ausbildungsförderung zur Korrektur von Daten	in Nr. 1 enthalten
3	Anlage von Darlehensnehmerakten	ca. 90 000
4	Verarbeitung der vom Rechenzentrum des BVA ausgedruckten Listen der offenen Zuordnung	ca. 50 000
5	Vorzeitige Darlehensrückzahlungen	6 000
6	Mitteilungen des BVA über die Rückzahlungsverpflichtung und das maschinell festgesetzte Ausbildungsende (davon wurden in 1981 bis November mangels Personals nur rd. 140 000 erstellt)	ca. 180 000
7	Anschriftenermittlung bei Unzustellbarkeit der Mitteilungen	ca. 24 000
8	Einzug der bei Anschriftenermittlungen anfallenden Kosten (wird mangels Personals z. Z. nicht durchgeführt)	ca. 10 000
9	Verarbeitung von Mitteilungen der Darlehensnehmer über das tatsächliche Ausbildungsende	ca. 75 000
10	Bearbeitung von Anträgen auf Nacheinandertilgung verschiedener Darlehen	ca. 1 500 (sinkende Tendenz)
11	Verarbeitung der Darlehensstammblätter, die vom Rechenzentrum der Bundeskasse ausgedruckt werden (Bestätigung des Rechners der Bundeskasse über die Speicherung der Daten)	ca. 140 000
12	Erteilung von Rückzahlungsbescheiden (davon wurden in 1981 mangels Personals bis November nur rd. 80 000 erstellt)	ca. 90 000
13	Anschriftenermittlung bei Unzustellbarkeit der Rückzahlungsbescheide	ca. 10 000
14	Einzug der bei Anschriftenermittlungen anfallenden Kosten (wird mangels Personals z. Z. nicht durchgeführt)	ca. 4 000
15	Widerspruchsverfahren nach Erteilung der Rückzahlungsbescheide	ca. 10 000
16	Kostenfestsetzungsverfahren aufgrund von Abhilfebescheiden	ca. 500 (steigende Tendenz)
17	Klageverfahren nach Erteilung von Rückzahlungsbescheiden	ca. 100
18	Bearbeitung von Teilerlaßfällen (§ 18b Abs. 1 und 2)	ca. 17 000
19	Bearbeitung von Anträgen auf Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung	ca. 2 000
20	Verarbeitung von Mitteilungen der Darlehensnehmer zur Aktualisierung der gespeicherten Daten (z. B. Namens- und Anschriftenänderung)	ca. 250 000
21	Vollstreckungsverfahren (werden mangels Personals z. Z. nicht bearbeitet)	ca. 7 000
22	Niederschlagung von Darlehensrückzahlungsansprüchen	ca. 150
23	Verarbeitung von Kontoauszügen der Bundeskasse	ca. 160 000
24	Bearbeitung allgemeiner schriftlicher Anfragen der Darlehensnehmer	ca. 50 000
25	Stillegung des Kontos und der Akte nach Beendigung der Rückzahlung	ca. 50 000

Arbeitsschritte bei der Bundeskasse

Lfd. Nr.	Art des Arbeitsvorganges bei z. Z. ca. 250 000 aktiven Konten	Fälle pro Jahr
1.	Verarbeitung der vom BVA zu übersendenden Magnetbänder und Datenerfassungsbelege	
a)	Verarbeitung der Magnetbänder (Neuzugänge und Stammdatenänderungen) erfolgt im Rechenzentrum	
	Bei der Bundeskasse:	
	— Druck der Arbeitsergebnisse	ca. 140 000 Stammblätter
	— Versand der Arbeitsergebnisse	
b)	Verarbeitung der Datenerfassungsbelege	(insbesondere Stammdatenänderungen und Buchungsanweisungen)
	— Posteingang	ca. 220 000 Belege
	— Prüfung der Belege	
	— Belegnummerierung und Zusammenstellung zu Belegpaketen	
	— Erfassung der Belege	
	— Prüfung der erfaßten Daten durch	
	2. Datenerfassungskraft	
	Kassenaufsicht	
	— Datenübertragung an das Rechenzentrum	
	— Verarbeitung im Rechenzentrum	
	— Druck der Arbeitsergebnisse	ca. 160 000 Kontoauszüge
	— Sachbearbeitung	ca. 40 000 Fälle
	Buchungen	
	Umbuchungen	
	Klärung unklarer Fälle	
	— Versand der Arbeitsergebnisse	
2.	Verarbeitung der Einzahlungsbelege	ca. 240 000
	— Posteingang	
	— Prüfung der Belege	
	— Ermittlung der Darlehenskontonummer	ca. 24 000
	— Belegnumerierung und Zusammenstellung zu Belegpaketen	
	— Erfassung der Belege	
	— Prüfung der erfaßten Daten durch	
	2. Datenerfassungskraft	
	Kassenaufsicht	
	— Datenübertragung an das Rechenzentrum	
	— Verarbeitung im Rechenzentrum	
	— Druck der Arbeitsergebnisse	ca. 500 Blätter
3.	Sollstellungen erfolgen maschinell im Rechenzentrum	ca. 840 000
4.	Zahlungsüberwachung erfolgt maschinell im Rechenzentrum	ca. 120 000
a)	Mahnungen (einmal monatlich)	
	— Druck der Mahnungen	
	— Kuvertierung und Versand	
	— Bearbeitung der Einwendungen	
	unzustellbare Mahnungen	ca. 12 000
	Auskunfterteilung	ca. 12 000
	Weitergabe an BVA	ca. 6 000
b)	Rückstandsliste (einmal monatlich)	ca. 100 000 Fälle
	— Druck der Rückstandslisten	
	— Versand der Rückstandslisten an BVA	
	Verzugszinsberechnung erfolgt maschinell im Rechenzentrum (einmal monatlich)	
	— Druck der Verzugszinsbescheide	ca. 25 000
	— Versand der Verzugszinsbescheide an BVA	
	Rechnungslegung	
	— Verwahrbuchung	ca. 50 000 Buchungen
	— Sachbuchung	ca. 500 Buchungen
	— Jahresabschluß erfolgt maschinell im Rechenzentrum	
	Abstimmarbeiten: Geldrechnung, Vermögensrechnung, Personenkonten.	

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838